

„Unterlandkurier“



Amtsblatt

der Gemeinde Föritz und
der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz



Jahrgang 2016

Mittwoch, den 6. Januar 2016

Nummer 1



WILLKOMMMEN 2016

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil der Gemeinde Föritz

Satzungen

- Bekanntmachungshinweis:..... Seite 2
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01.12.2015**

Beschlüsse des Gemeinderates Föritz

- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 03.11.2015..... Seite 3
- Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz am 03.11.2015 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse..... Seite 3
- Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 06.10.2015..... Seite 3
- Beschluss über den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg..... Seite 3
- Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen und Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes..... Seite 3
- Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen..... Seite 4
- Beschluss zur Fusion der Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zu einer neu zu bildenden Einheitsgemeinde im Sonneberger Unterland..... Seite 4
- Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Föritz..... Seite 4
- Beschluss über überplanmäßige Ausgaben..... Seite 4

Amtliche und öffentlichen Bekanntmachungen

- Bürgerversammlung Oerlsdorf, Mogger und Muppert..... Seite 4
- Bekanntmachung 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes..... Seite 4
- Bekanntmachung Verweis Internet..... Seite 5

Amtlicher Teil der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Satzungen

- Bekanntmachungshinweis:..... Seite 5
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen für öffentliche**

Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.10.2015

Beschlüsse des Gemeinderates Neuhaus-Schierschnitz

- Bestätigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit..... Seite 5
- Beschlussfassung über die Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 22.10.2015 - öffentlicher Teil..... Seite 5
- Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz..... Seite 5
- Bestätigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit..... Seite 6
- Beschlussfassung über die Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2015 - öffentlicher Teil..... Seite 6
- Widmung Teilstück der kommunalen Straße „Bahnhofstraße“ in Neuhaus-Schierschnitz..... Seite 6
- Beschluss über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz sowie Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Seite 6
- Beschluss zur Fusion der Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zu einer neu zu bildenden Einheitsgemeinde im Sonneberger Unterland..... Seite 6

Amtliche und öffentlichen Bekanntmachungen

- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz..... Seite 6
- Bekanntmachung Verweis Internet..... Seite 7
- Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung..... Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

- Amtsgericht Sonneberg..... Seite 7

Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil der Gemeinde Föritz

Hinweis in eigener Sache:

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der
22.01.2016

Wir bitten um Beachtung!

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Satzungen

Bekanntmachungshinweis:

Im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 12/2015 am 19.12.2015 (Dezemberausgabe) wurde die im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde erlassene 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01.12.2015 bekanntgemacht.

Die Gemeinde Föritz weist darauf hin, dass es sich bei dieser Ersatzvornahme um eine Anordnung des Landratsamtes Sonneberg handelt und hierzu ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Meiningen anhängig ist. Nachfolgend der Text der Ersatzvornahme, wie in der Bekanntmachung des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg am 19.12.2015 veröffentlicht.

Föritz, den 06.01.2016

Rosenbauer, Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 01.12.2015

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83), und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 82), i.V.m. § 121 Absatz 1 ThürKO, erlässt das Landratsamt Sonneberg als Rechtsaufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde Föritz folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragsatzung):

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 28.03.2013, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 03/2013 vom 28.03.2013, geändert durch 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 28.02.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 03/2014 vom 05.03.2014, wird wie folgt geändert:

Absatz 3 des § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 06. März 2014 in Kraft.

Landratsamt Sonneberg
Sonneberg, den 01.12.2015
Christine Zitzmann
Landrätin

Dienstsiegel

Beschlüsse des Gemeinderates

Gemeinderat Föritz **Beschluss-Nr. 97/12/2015**
vom: 08.12.2015

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 03.11.2015

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.12.2015, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 03.11.2015 zu genehmigen.

Datum der Ausfertigung: 10.12.2015

Rosenbauer
Bürgermeister DS

Gemeinderat Föritz **Beschluss-Nr. 98/12/2015**
vom: 08.12.2015

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 03.11.2015 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.12.2015, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 03.11.2015

gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss-Nr. 92/11/2015 vom 03.11.2015

Beschluss über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 06.10.2015

Beschluss-Nr. 94/11/2015 vom 03.11.2015

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung mit dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschluss-Nr. 95/11/2015 vom 03.11.2015

Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen und Befreiung von den Festsetzungen des Vorhabens- und Erschließungsplanes

Beschluss-Nr. 96/11/2015 vom 03.11.2015

Beschluss über gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Datum der Ausfertigung: 10.12.2015

Rosenbauer
Bürgermeister DS

Gemeinderat Föritz **Beschluss-Nr. 92/11/2015**
vom: 03.11.2015

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 06.10.2015

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.11.2015 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 10. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 06.10.2015 zu genehmigen.

Ausfertigungsdatum: 09.11.2015

Rosenbauer
Bürgermeister DS

Gemeinderat Föritz **Beschluss-Nr. 94/11/2015**
vom: 03.11.2015

Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 03.11.2015 die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Dienstbarkeitsbestellung mit Eintragungsbewilligung zugunsten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg abzuschließen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausfertigungsdatum: 09.11.2015

Rosenbauer
Bürgermeister DS

Gemeinderat Föritz **Beschluss-Nr. 95/11/2015**
vom: 03.11.2015

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen und Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.11.2015 den Bauunterlagen

Errichtung eines Löschwasserbehälters

Standort: Gemarkung Mupperg, Flurstück - Nr. 277/7 die gemeindliche Zustimmung.

Dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausfertigungsdatum: 09.11.2015

**Rosenbauer
Bürgermeister**

DS

Gemeinderat Föritz

**Beschluss-Nr. 96/11/2015
vom: 03.11.2015**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.11.2015 den Bauunterlagen

Neubau

Standort: Gemarkung Mogger, Flurstück - Nr. 41/5 die gemeindliche Zustimmung **nicht**.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Ausfertigungsdatum: 09.11.2015

**Rosenbauer
Bürgermeister**

DS

Gemeinderat Föritz

**Beschluss-Nr. 100/12/2015
vom: 08.12.2015**

Beschluss zur Fusion der Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zu einer neu zu bildenden Einheitsgemeinde im Sonneberger Unterland

Aufgrund der §§ 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz fasst der Gemeinderat der Gemeinde Föritz folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Föritz löst sich zum 01.01.2018 auf. Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Föritz wird gemeinsam mit dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Judenbach und dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz zum 01.01.2018 eine neue Einheitsgemeinde gebildet. Diese wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden. Das Nähere regelt ein noch zu schließender Vertrag. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Fusionsvertragsverhandlungen für die Gemeinde Föritz zu führen.

Ausfertigungsdatum: 10.12.2015

**Rosenbauer
Bürgermeister**

DS

Gemeinderat Föritz

**Beschluss-Nr. 101/12/2015
vom: 08.12.2015**

Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Föritz

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 und § 53 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.12.2015 die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Datum der Ausfertigung: 10.12.2015

**Rosenbauer
Bürgermeister**

DS

Gemeinderat Föritz

**Beschluss-Nr. 102/12/2015
vom: 08.12.2015**

Beschluss über überplanmäßige Ausgaben

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 08.12.2015 die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2015 der
Haushaltsstelle 1.79111.67210
Gewerbsteuer Sonneberg - Föritz
Erstattung Gewerbesteuer

in Höhe von 95.000,00 €.

Ansatz lt. Plan 2015:	167.800,00 €
Neu nach Beschlussfassung:	262.800,00 €

Die 95.000,00,- € sollen aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer für das gemeinsame Gewerbegebiet Sonneberg - Föritz gedeckt werden.

Ausfertigungsdatum: 10.12.2015

**Rosenbauer
Bürgermeister**

DS

Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen

Bürgerversammlung für die Ortsteile Oerlsdorf, Mogger und Mupperg

Am Dienstag, dem 19.01.2016 findet um 19.00 Uhr im Vereins- und Bürgerhaus „Roter Ochse“ Mupperg, An der Steinach 26 in 96524 Föritz OT Mupperg die Bürgerversammlung für die Ortsteile Oerlsdorf, Mogger und Mupperg statt.

Tagesordnung:

Der Bürgermeister gibt einen Rückblick auf das Jahr 2015 und eine Vorschau auf das Jahr 2016 zu aktuellen kommunalpolitischen Themen.
Anschließend können Bürger Fragen an den Bürgermeister stellen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Föritz, den 06.01.2016

Rosenbauer, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

1. Fortschreibung des Maßnahmenkonzeptes zur Reduzierung des Haushaltsdefizits und der langfristigen Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Föritz

Die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) der Gemeinde Föritz wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.12.2015 beschlossen und ordnungsgemäß beim Landratsamt Sonneberg, Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt. Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.12.2015 die Genehmigung erteilt. Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept liegt in der Zeit vom 11.01.2016 bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes in der Gemeindeverwaltung Föritz während der üblichen Dienststunden

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus (§ 53 a Abs. 4 ThürKO).

Das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Föritz wird im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:

www.foeritz.de -> Gemeinde -> Haushaltsangelegenheiten

veröffentlicht. (§ 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz - ThürVwVfG)

Föritz, den 06.01.2016

Rosenbauer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Alle Bekanntmachungen des Amtlichen Teils werden im Internet auf der Webseite der Gemeinde Föritz unter:
www.foeritz.de
veröffentlicht (§ 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz-ThürVwVfG)

Amtlicher Teil
der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Satzungen

Bekanntmachungshinweis:

Im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Nr. 12/2015 am 19.12.2015 (Dezemberausgabe) wurde die im Rahmen der Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde erlassene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.10.2015 bekanntgemacht.

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz weist darauf hin, dass es sich bei dieser Ersatzvornahme um eine Anordnung des Landratsamtes Sonneberg handelt und hierzu ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Meiningen anhängig ist. Nachfolgend der Text der Ersatzvornahme, wie in der Bekanntmachung des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg am 19.12.2015 bekannt gemacht:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.10.2015

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83) und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Seite 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. Seite 82, 83), i.V.m. § 121 Absatz 1 ThürKO, erlässt das Landratsamt Sonneberg als Rechtsaufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz:

Artikel 1

Die Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 24.02.2014, bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 26. Februar 2014 (Nr. 2/2014 S.1), wird wie folgt geändert:

Satz 2 des § 12 wird aufgehoben.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 27. Februar 2014 in Kraft.

Landratsamt Sonneberg
Sonneberg, den 19.10.2015
Christine Zitzmann
Landrätin

(DS)

Beschlüsse des Gemeinderates

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 17.12.2015

Bestätigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

Beschluss-Nr.: 083-RS12/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bestätigt die Tagesordnung vom 17.12.2015.

Meusel, Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussfassung über die Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 22.10.2015 - öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 080-RS11/2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bestätigt hiermit die Niederschrift vom 22.10.2015.

Meusel, Bürgermeister

- Siegel -

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanentwurfs zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Beschluss-Nr.: 081-RS11/2015

Aufgrund des § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO - i.V.m. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.12.2003 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in seiner Sitzung am 26.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz.

- Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gemeindezentrum“ soll geändert werden.
Ortslage: Neuhaus-Schierschnitz, Gemarkungen Neuhaus und Schierschnitz
Gebiet: Ortszentrum Nähe Rathaus und Schule
Straßen: Schierschnitzer Straße und An der Schule
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie im folgenden Lageplan dargestellt begrenzt (s. Anlage).
- Mit der Änderung wird folgendes Planungsziel verfolgt:
Schaffung von Baurecht für den Anbau eines Veranstaltungsraumes an das bestehende Rathausgebäude, Ausweisung von zusätzlichen Stellplätzen für Besucher.
- Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird beschlossen. Die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird beschlossen. Gemäß § 13 a (2) Satz 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
- Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung können mit den Mitarbeitern der Bauverwaltung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung erörtert werden.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Meusel, Bürgermeister

- Siegel -

Bestätigung der Tagesordnung und Feststellen der Beschlussfähigkeit**Beschluss-Nr.: 079-RS11/2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bestätigt die Tagesordnung vom 26.11.2015.

Meusel, Bürgermeister - Siegel -**Beschlussfassung über die Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 26.11.2015 - öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: 084-RS12/2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bestätigt hiermit die Niederschrift vom 26.11.2015.

Meusel, Bürgermeister - Siegel -**Widmung Teilstück der kommunalen Straße „Bahnhofstraße“ in Neuhaus-Schierschnitz****Beschluss-Nr.: 085-RS12/2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz beschließt gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 die Widmung einer Teilfläche des Flurstücks

Fl.Nr. 624/35 in der Gemarkung Neuhaus als sonstige öffentliche Straße (Anliegerstraße)

Die Widmungsverfügung ergeht mit Wirkung vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Sie ist im „Unterlandkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz öffentlich bekannt zu machen.

Meusel, Bürgermeister - Siegel -**Beschluss über die Billigung des Bebauungsplanentwurfs zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplanes „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz sowie Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB****Beschluss-Nr.: 086-RS12/2015**

Aufgrund der §§ 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 2 und 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – i.V.m. § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vom 19.12.2003 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz in seiner Sitzung am 17.12.2015 über die Billigung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum“ in der Fassung vom Dezember 2015 (Anlage 1). Der Gemeinderat billigt die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Dezember 2015 (Anlage 2).
- Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
- Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Meusel, Bürgermeister - Siegel -**Beschluss zur Fusion der Gemeinden Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz zu einer neu zu bildenden Einheitsgemeinde im Sonneberger Unterland****Beschluss-Nr.: 087-RS12/087**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 3 und 26 Abs. 2 Nr. 4 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit § 36 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz fasst der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz löst sich zum 01.01.2018 auf.

Aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz wird gemeinsam mit dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Föritz und dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Judenbach zum 01.01.2018 eine neue Einheitsgemeinde gebildet. Diese wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Das Nähere regelt ein noch zu schließender Vertrag.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Fusionsvertragsverhandlungen für die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz zu führen.

Meusel, Bürgermeister - Siegel -**Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen****Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz über die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz hat in seiner Sitzung vom 26.11.2015 die Aufstellung der 1. qualifizierten Änderung des Bebauungsplans „Gemeindezentrum“ der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches -BauGB- beschlossen.

Die Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss erfolgte im amtlichen Teil des „Unterlandkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz Nr. 10 vom 16.12.2015.

In der Sitzung vom 17.12.2016 wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf gebilligt und über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Es wird gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass die maßgebende Grundfläche gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB weniger als 20.000 m² Grundfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung werden hiermit zur öffentlichen Einsichtnahme nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Im beschleunigten Verfahren wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet. Es liegen daher auch keine umweltbezogenen Stellungnahmen aus.

Der Bebauungsplanentwurf samt Begründung liegt in der Zeit **vom 15.01.2016 bis 19.02.2016**

öffentlich im Rathaus der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, während der Öffnungszeiten im Bauamt, Erdgeschoss, aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen vorgebracht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Neuhaus-Schierschnitz, 18.12.2012

A. Meusel
Bürgermeister

Alle Bekanntmachungen des Amtlichen Teils werden im Internet auf der Webseite der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz unter:

www.neuhaus-schierschnitz.de

veröffentlicht (§ 27a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz-ThürVwVfG).

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz und des Einwohnermeldeamtes Neuhaus-Schierschnitz

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Amtsgericht Sonneberg

Ausfertigung

Geschäftsnummer: K 78/13

Beschluss

Das im Grundbuch von Heubisch, Blatt 324, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Heubisch

Flurstück 122/3, Gebäude- und Freifläche Vorstadt 16 zu 375 qm

- bebaut mit einem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Satteldach in attraktiver Sichtfachwerk-Bauweise ab dem Obergeschoss, EG massiv, Dachgeschoss teilweise gering ausgebaut;
 - * Baujahr 1948; ca. 1994 bis 1998 umfangreiche Sanierungen/Modernisierungen;
 - * Wohnfläche insgesamt ca. 168 qm;
- weiterhin bebaut mit einer gut erhaltenen alten Scheune ebenfalls in attraktiver Sichtfachwerk-Bauweise mit seitlich längerer Garage und halbseitiger Zwischen-Tenne; 2-geschossig mit Satteldach;
 - * Baujahr um 1890

soll am

Montag, 15.02.2016, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 1.27 im Gerichtsgebäude
Untere Marktstraße 2

durch Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: **125.000,00 EUR (einhundertfünfundzwanzigtausend 00/100 Euro) zuzüglich 8.500,00 EUR (achttausendfünfhundert 00/100 Euro) für Inventar.**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.10.2013 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des

geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Antragstellers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Sonneberg, den 08.12.2015

gez. Fritzlar
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

96515 Sonneberg, 17.12.2015

Scheler, A., Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

- Siegel -

Öffentlicher Teil

Informationen von unseren Gemeinden und Nachbargemeinden

Kindertagesstätte „Pfiffikus“

Hurra, der Weihnachtsmann war da!





In der Woche vor Weihnachten war es endlich soweit!
Am Freitag Morgen hieß es: Heute kommt der Weihnachtsmann zu uns in den Kindergarten!
Alle Kinder - Groß und Klein waren schon sehr aufgeregt und konnten es kaum erwarten.
Nach dem Frühstück trafen sich dann alle im großen Kindergartenflur und da kam er dann auch schon: DER WEIHNACHTSMANN!
Natürlich gibt es bei uns im Kindergarten nur liebe Kinder, denn für jedes hatte er ein Geschenk dabei. Manche Kinder sangen dem Weihnachtsmann ein Lied, sagten ein Gedicht auf und manche hatten ein selbstgemaltes Bild dabei.

Theater bei den „Pffikkussen“



Als Einstimmung in die Weihnachtszeit war kürzlich das Erfurter Puppentheater „Kieselchen.Stein“ bei uns im Kindergarten zu Gast. Gespielt wurde das Märchen: „Der Frieder und das Katerlieschen“ und alle Kinder, selbst die Kleinsten, folgten gespannt der lustigen Geschichte.

Jahresabschluss der Jugendfeuerwehr Rottmar/Föritz

Man glaubt es kaum, das Jahr 2015 ist schon vorüber. Die Jugendfeuerwehr Rottmar/Föritz beendet das ereignisreiche Jahr mit ihrer Weihnachtsfeier im Pinball beim Bowling. Nach 2 Stunden gemütlichen Beisammensein der 12 Kinder und Jugendlichen gab es für jeden noch ein Bild zum Abschluss. Auf dem Bild sind die wichtigsten Ereignisse des Jahres 2015 als Erinnerung festgehalten. Dazu gehören der Kreisjugendfeuerwehrtag, der Landesauscheid in Mühlhausen, der Unterlandpokal und das Bauen eines Nistkastens, um hier nur ein paar Aktivitäten zu nennen. Die Jugendwarte und Betreuer möchten sich hier bei allen Eltern und Unterstützern bedanken. Wir wünschen alles Gute für das neue Jahr!!!



AWO Kindertagesstätte „Haus der kleinen Zwerge“



Hier kommt der Weihnachtsmann „Der Weihnachtsmann ist da“ halt es durch die AWO Kindertagesstätte „Haus der kleinen Zwerge“. Alle sind aufgeregt und gespannt was er wohl dabei hat. Bevor es aber Geschenke gab haben die Kinder den Weihnachtsmann zur Begrüßung etwas vor gesungen. Als dann jeder vorgetreten ist, sein Sprüchlein aufgesagt und sein Geschenk in

Empfang genommen hatte, waren alle Kinder wieder entspannt und die Freude über die Geschenke war groß. Zum Abschied gab es nochmal ein Lied und der Weihnachtsmann ging seines Weges. Er müsse ja noch viele andere Kinder besuchen. Aber im nächsten Jahr kommt er gerne wieder zu den Kindern im AWO Kindergarten.

Oma und Opa zu Besuch bei ihren Zwergen



Vor einiger Zeit war es wieder so weit unsere Omas und Opas haben ihre Enkelkinder in der AWO Kindertagesstätte „Haus der kleinen Zwerge“ besucht. Darüber haben sich die Mädchen und Jungen natürlich sehr gefreut und schon vorher kräftig geübt. Sie wollten ja ihren Omas und Opas zeigen was sie schon alles können. Mit einer Begrüßung von den ganz kleinen fing es an aber auch die Großen begeisterten mit einen selbst kombinierten Lied über die Oma. Auch der Opa wurde von den Kindern kräftig gelobt denn er ist der beste zum Quatsch machen. Zum Schluss zeigten die Kinder noch einen Tanz und ernteten dafür großen Applaus. Bei selbst gebackenem Kuchen und Kaffee klang der Nachmittag gemütlich aus. Alle Großeltern waren sich einig das ihre Enkelkinder in der AWO Kindertagesstätte gut aufgehoben und in besten Händen sind.

Weihnachtsmarkt der Gemeinschaftsschule



Der Förderverein, sowie die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ möchten auch auf diesem Wege nochmals bei allen Besucherinnen und Besuchern des Weihnachtsmarktes – DANKE – sagen.

Nicht zu vergessen dabei alle Akteure vor und hinter den Kulissen.

Gemeinde Neuhaus Schierschnitz und Bauhof

Marktgemeinde Mitwitz

Fotostudio Frau Susanne Jakob

Bäckerei „Balu“ – Thomas Herbst

Fleischerei Heublein

Trachtenverein „Schumlach“

Musikverein Neuhaus Schierschnitz

SV „Isolator“ Neuhaus Schierschnitz

Burgverein Neuhaus Schierschnitz

WEFA Sonneberg

Geflügelzuchtverein Neuhaus Schierschnitz,

sowie bei allen Markthändlerinnen und Händlern.




Der Förderverein, sowie die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule „Joseph Meyer“ möchten auch auf diesem Wege nochmals bei allen Besucherinnen und Besuchern des Weihnachtsmarktes - DANKE - sagen. Nicht zu vergessen dabei alle Akteure vor und hinter den Kulissen. Gemeinde Neuhaus Schierschnitz und Bauhof Marktgemeinde Mitwitz Fotostudio Frau Susanne Jakob Bäckerei „Balu“ - Thomas Herbst Fleischerei Heublein Trachtenverein „Schumlach“ Musikverein Neuhaus Schierschnitz SV „Isolator“ Neuhaus Schierschnitz Burgverein Neuhaus Schierschnitz WEFA Sonneberg Geflügelzuchtverein Neuhaus Schierschnitz, sowie bei allen Markthändlerinnen und Händlern.



Föritz Helau

Die Narren sind in Föritz los!






Die Föritzer Fetenmäuse laden alle Kinder recht herzlich zum Kinderfasching ein.

Wann? 23.1.2016 ab 14.00 Uhr

Wo? Föritzer Vereinsheim

Zieht euch schöne Kostüme an und feiert mit uns Fasching!
Für Überraschungen, Musik, Essen und Trinken ist bestens gesorgt!



Impressum

„Unterlandkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz

Herausgeber: Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz, Tel.: 03675 40930, Fax: 03675 409321, E-Mail: info@foeritz.de, Internet: www.foeritz.de
Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, Tel.: 036764 7960, Fax: 036764 79648, E-Mail: info@neuhaus-schierschnitz.de, Internet: www.neuhaus-schierschnitz.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: 1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Föritz ist die Gemeinde Föritz verantwortlich. 2. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz ist die Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz verantwortlich.

3. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

Bezugsbedingungen und Möglichkeiten: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Föritz bis spätestens 1. November der Gemeinde Föritz vorliegen.

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen im Verteilungsgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bis spätestens 1. November der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz vorliegen. Bei Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde Preis je Exemplar 1,00 Euro zzgl. Versandkosten.

Die Bestellung hat im Verteilungsgebiet der Gemeinde Föritz bei der Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen.

Die Bestellung hat im Verteilungsgebiet der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz bei der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz zu erfolgen.

Das Amtsblatt wird bis auf Weiteres kostenlos im Gemeindegebiet Föritz und im Gemeindegebiet Neuhaus-Schierschnitz verteilt.

Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde Föritz und der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz darstellt.

Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677 20500, Fax 03677 205021,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, Sonneberger Straße 46a, 96524 Neuhaus-Schierschnitz, E-Mail: look.wum@t-online.de, Tel: 036764 72625, Mobil:0172 7930303

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: erscheint nach Bedarf